



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	SV 04.06.24
Datum:	28.05.2024
SVV-BÜRO:	

## Hausmitteilung

von: Justiziar  
über: Bürgermeister   
an: Stadtverordnete, SBL, FBL I-IV, Pressestelle  
zusätzlich: Presse (extern)

27.05.2024

**ANF0009/2024 der Fraktion Die Unabhängigen / Bürger für Hennigsdorf – Befangenheit i. S. d. § 22 BbgKVerf – Mitwirkungsverbot – in Zusammenhang mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE – AN/BV0016/2024/04**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben benannte Anfrage beantwortet die Stadtverwaltung wie folgt:

- 1. Ist das kostenfreie Parken für Stadtverordnete – als Halter eines Elektrofahrzeuges – als unmittelbarer Vorteil i. S. d. § 22 Abs. 1 BbgKVerf zu werten?**

Mit der Anfrage möchte die Fraktion im Ergebnis geklärt wissen, ob für einige Stadtverordnete ein Mitwirkungsverbot im Sinne des § 22 Abs. 1 BbgKVerf vorlag.

Auch wenn das kostenfreie Parken als möglicher Vorteil denkbar erscheint, lag kein Mitwirkungsverbot vor. Dieses gilt gemäß § 22 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf nicht,

*„...wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,“*

Grund für diese Ausnahme ist die Tatsache, dass Stadtverordnete als Einwohnerinnen und Einwohner ihrer Stadt regelmäßig mehr oder weniger von den Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung betroffen sind. Besonders deutlich wird dies bei Beschlüssen über Gebühren- oder Beitragssatzungen. Klassische Beispiele sind hier die Beschlüsse über die Satzungen zur Hundesteuer oder zu Straßenreinigungsgebühren. Da diese im Ergebnis alle Einwohnerinnen und Einwohner treffen können, wären Stadtverordnete immer befangen und wirksame Satzungsbeschlüsse unmöglich. § 22 Abs. 3 Nr. 1 BbgKVerf verhindert dies.

Stadt Hennigsdorf  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

Tel (03302) 877-0  
Fax (03302) 877-290

E-Mail [stadtverwaltung@hennigsdorf.de](mailto:stadtverwaltung@hennigsdorf.de)  
Web [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)

Ein Mitwirkungsverbot kann daher nur noch dann vorliegen,

*„...wenn ein Gemeinderatsmitglied aufgrund persönlicher Beziehungen zum Gegenstand der Beschlussfassung ein individuelles Sonderinteresse an der Entscheidung hat, (...) das individuelle Sonderinteresse ist dadurch gekennzeichnet, dass es sich von dem Interesse der Gemeinde abhebt und auch kein Gruppeninteresse ist.“ (vgl. OVG Frankfurt/Oder, Urteil vom 12.04.2001 – 2 D 73/00).*

In der Stadtverordnetenversammlung am 19.03.2024 wurde über die Gebührenordnung zur Erhebung von Benutzungsgebühren für Parkräume mit Parkscheinautomaten im Stadtgebiet von Hennigsdorf entschieden (BV0016/2024). Mit dem Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE sollte das kostenlose Parken für Elektrofahrzeuge abgeschafft werden.

Stadtverordnete, die Halter eines Elektrofahrzeuges sind, gehören zu einer Bevölkerungsgruppe, deren gemeinsames Interesse berührt wird. Individuelle Sonderinteressen haben dazu keinen Vorrang oder setzen sich gar deutlich vom Gruppeninteresse ab. Demnach führte der Besitz eines Elektrofahrzeuges nicht zu einem Mitwirkungsverbot.

**2. Durften Stadtverordnete, in deren Haushalt ein Elektro-Fahrzeug verfügbar ist, an der Abstimmung zum o.g. Änderungsantrag teilnehmen?**

Ja, vgl. Ausführungen zu Nr. 1.

Ebenso waren auch die anderen Stadtverordneten, die über ein Fahrzeug mit Verbrennermotor verfügen, nicht daran gehindert, über die Höhe der Parkgebühren für Fahrzeuge mit Verbrennermotoren abzustimmen.



3. Wie wird die Frage der Rechtswidrigkeit i. S. d. § 22 Abs. 6 BbgKVerf bewertet, da das Ergebnis, unter Berücksichtigung etwaiger Mitwirkungsverbote, mit hoher Wahrscheinlichkeit anders ausgefallen wäre?

Da keine Mitwirkungsverbote vorlagen, ist die Frage nach der Rechtswidrigkeit des Beschlusses obsolet.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Schulze

Justiziar

Stadt Hennigsdorf  
Rathausplatz 1  
16761 Hennigsdorf

Tel (03302) 877-0  
Fax (03302) 877-290

E-Mail [stadtverwaltung@hennigsdorf.de](mailto:stadtverwaltung@hennigsdorf.de)  
Web [www.hennigsdorf.de](http://www.hennigsdorf.de)